

*Zusammenfassung des Antrags des Volkswirtschaftsdepartements  
vom 19. Mai 1969<sup>1</sup>*

[Bern,] 19. Mai 1969

Mit dem beiliegenden Antrag<sup>2</sup> unterbreiten wir Ihnen die Entwürfe einer Botschaft<sup>3</sup> und eines Bundesbeschlusses<sup>4</sup> für einen neuen Transferkredit an Pakistan. Am 22. Juni 1964<sup>5</sup> wurde Pakistan, gestützt auf das Bundesgesetz vom 26. September 1958<sup>6</sup> über die Exportrisikogarantie, für den Bezug schweizerischer Investitionsgüter ein erster Transferkredit von 38,7 Mio. Fr. (Lieferwert 43 Mio.) gewährt, der am 9. Januar 1967<sup>7</sup> auf 56,7 Mio. (Lieferwert 63 Mio.) erhöht wurde. Der Kredit wurde durch ein schweizerisches Bankenkonsortium bereitgestellt; der Bund gewährt für alle Lieferungen die Exportrisikogarantie zum Höchstsatz von 85%. Die Rückzahlung erfolgt in 20 gleichen Semesterraten ab Beanspruchung, der Zins beträgt 6  $\frac{3}{4}$ % (3  $\frac{3}{4}$ % über dem Diskontsatz). Für alle Lieferungen bezahlt Pakistan 10% des Wertes bei Vertragsschluss aus eigenen Devisen; für die bei Versand fälligen 90% beansprucht es den Kredit. Die 63 Mio. Fr. Lieferwert sind durch Bestellungen nahezu ausgenützt.

Schon bei Anlass des schweizerischen Transferkredites an Indien im Jahre 1966<sup>8</sup> (Mischkredit 50% Banken, 50% Bund) gab Pakistan der bestimmten Erwartung auf einen Kredit zu gleichen Bedingungen Ausdruck. Das formelle Begehren wurde uns Anfang 1968<sup>9</sup> unterbreitet.

1. *Notiz*: E7110#1980/63#2223\* (821).

2. *Für den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements vom 19. Mai 1969 vgl. das BR-Prot. Nr. 916 vom 28. Mai 1969, dodis.ch/32794.*

3. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährung eines Transferkredites an die Islamische Republik Pakistan vom 27. Juni 1969, *BBl*, 1969, I, S. 1229–1240. *Für den Entwurf vgl. Doss. Anm. 1.*

4. Bundesbeschluss über die Gewährung eines Transferkredites an die Regierung der Islamischen Republik Pakistan vom 27. Juni 1969, *BBl*, 1969, I, S. 1241 f. *Für den Entwurf vgl. Doss. Anm. 1.*

5. Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung Pakistans über die Eröffnung von Transferkrediten vom 22. Juni 1964, *AS*, 1965, S. 61–65.

6. Bundesgesetz über die Exportrisikogarantie vom 26. September 1958, *BBl*, 1958, II, S. 799–803. *Zur Frage der Exportrisikogarantie vgl. Dok. 86, dodis.ch/33269; Dok. 113, dodis.ch/33260; Dok. 122, dodis.ch/33047 sowie Dok. 125, dodis.ch/32843.*

7. Notenaustausch zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung Pakistans betreffend Erhöhung der Transferkredite vom 9. Januar 1967, *AS*, 1967, S. 163 f.

8. *Vgl. dazu DDS, Bd. 23, Dok. 79, dodis.ch/30926; das Schreiben von H. Bühler an F. Bohnert vom 5. Juli 1968, dodis.ch/32645; das Schreiben von H. Bühler an M. Heimo vom 14. Februar 1969, dodis.ch/32648 und das Schreiben von F. Bohnert an P. R. Jolles vom 25. Februar 1969, dodis.ch/32649.*

9. *Note der pakistanischen Botschaft in Bern an die Handelsabteilung des Volkswirtschafts-*



Nach Abklärung mit Industrie und Banken sehen wir vor, Pakistan einen neuen Kredit von 45 Mio. Fr. (Lieferwert 50 Mio.), zu den gleichen Bedingungen wie Indien, für den Bezug von Kapitalgütern zu gewähren. Es handelt sich um einen Mischkredit, der je zur Hälfte durch eine Bankengruppe und durch den Bund eröffnet würde. Die Rückzahlung erfolgt in 20 Semesterraten, für die Bankentranche (nach einer Karenzfrist von 5 Jahren) vom 6.–10. Jahr, für die Bundestranche (nach einer Karenzfrist von 10 Jahren) vom 11.–15. Jahr. Die Bankentranche würde mit  $6\frac{3}{4}\%$  ( $3\frac{3}{4}\%$  über dem Diskontsatz), die Bundestranche mit  $3\%$  verzinst. Die Zahlungsbedingungen wären die gleichen wie beim Kredit 1964, d. h. Pakistan zahlt  $10\%$  bei Abschluss des Liefervertrages aus eigenen Devisen und  $90\%$  bei Versand aus dem Kredit. Für diese  $90\%$  wird der pakistanische Staat Schuldner für Kapital und Zinsen; er hat alle Zahlungen in freien Schweizerfranken zu leisten. Neben die Zahlungsgarantie des pakistanischen Staates tritt, soweit es die Bankentranche betrifft, die Exportrisikogarantie zum Höchstsatz von  $85\%$  des Lieferwertes plus Zinsen, mit Einschluss des Delkredererisikos. Die Unterstellung der einzelnen Lieferungen bedarf der Zustimmung beider Regierungen und des Bankenkonsortiums. Wie beim ersten Kredit wäre auch hier ein Regierungsabkommen<sup>10</sup> und parallel dazu ein Abkommen zwischen Pakistan und der Bankengruppe<sup>11</sup> abzuschliessen.

#### *Begründung:*

Pakistan hat sich seit Jahren mit Erfolg angestrengt, seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern. Ohne Hilfe von aussen kann es aber seine Ziele nicht erreichen. Das Hilfskonsortium der Weltbank bemüht sich, die Leistungen der Geberländer zu koordinieren und zu steigern. Pakistan mit seinen 120 Mio. Einwohnern ist ein nicht zu unterschätzender Absatzmarkt<sup>12</sup>. Unsere Handelsbilanz weist von 1962–68 im Durchschnitt einen jährlichen Aktivsaldo von rund 43 Mio. Fr. auf. In die Beurteilung des Kredites sind aber insbesondere auch die allgemeinen Überlegungen zur schweizerischen Entwicklungshilfe einzubeziehen. (Botschaft vom 7. Juli 1967<sup>13</sup> über

---

*departements vom 23. Januar 1968, E7110#1979/14#2525\* (821). Vgl. dazu ferner das Schreiben von H. Bühler an S. Masnata vom 30. November 1967, dodis.ch/32792; die Notiz von H. Bühler an P. R. Jolles vom 1. Mai 1968, dodis.ch/32789; das Schreiben des Schweizerischen Bankvereins an H. Bühler vom 6. November 1968, dodis.ch/32790 und das Protokoll der Kommission für Aussenwirtschaft des Ständerats vom 23. Oktober 1969, dodis.ch/32804.*

10. Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über die Gewährung von Transferkrediten vom 16. April 1970, AS, 1970, S. 580–584.

11. Agreement made between the Government of the Islamic Republic of Pakistan on the one part and the Swiss Bank Cooperation, the Swiss Credit Bank, the Union Bank of Switzerland and the Banque Populaire Suisse on the other part vom 18. Juni 1970, E7110#1981/41#2228\* (821).

12. Vgl. dazu das Schreiben von S. Masnata an P. R. Jolles vom 2. März 1967, dodis.ch/32808 und die Notiz von P. Saladin an H. Bühler vom 8. September 1969, dodis.ch/32802. Zum pakistaniischen Export in die Schweiz vgl. das Schreiben von S. Masnata an P. R. Jolles vom 22. Dezember 1967, dodis.ch/32806 und den politischen Bericht Nr. 3 von S. Masnata an W. Spühler vom 23. Oktober 1968, dodis.ch/32782.

13. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Wirtschafts- und Finanz-

Wirtschafts- und Finanzhilfe an Entwicklungsländer und Gewährung eines Darlehens and die IDA). Ferner dürfen wir uns auf Ihre Zustimmung zu der Ihnen mit Antrag vom 18. Dezember 1968<sup>14</sup> unterbreiteten «Notiz über die Finanzhilfe»<sup>15</sup> stützen, die auf die Notwendigkeit hinwies, in gewissen Fällen Mischkredite zu gewähren.

Der neue Transferkredit sieht eine Bundestranche vor und bedarf daher der Zustimmung des Parlaments, die in Form eines einfachen Bundesbeschlusses erteilt werden kann.

---

hilfe an die Entwicklungsländer und insbesondere die Gewährung eines Darlehens an die Internationale Entwicklungs-Organisation (IDA) vom 7. Juni 1967, *BBl*, 1967, II, S. 1–45. Vgl. dazu auch *Dok. 34*, dodis.ch/32830.

14. Vgl. dazu das *BR-Prot. Nr. 22* vom 8. Januar 1969, E1004.1#1000/9#742\*.

15. Notiz über die Finanzhilfe *der Handelsabteilung* vom 21. Oktober 1968, dodis.ch/34016.